

Das
Bayerische Berggesetz

vom 13. August 1910

nebst einem die Ausführungsbestimmungen und die
oberbergpolizeilichen Vorschriften enthaltenden Anhang.

Handausgabe mit Erläuterungen, systematischem
Inhaltsverzeichnis und ausführlichem Sachregister

von

Mois von Rauck,

Ministerialdirektor im K. Staatsministerium des K. Hauses und des Aeußern.

2. verbesserte Auflage.



1911

München und Berlin

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier)

Vormort zur 2. Auflage.

Mit der mächtigen Weiterentwicklung und der stets intensiveren Gestaltung des Bergbaues mehrten sich die Gefahren desselben, denen zu begegnen nicht allein der Schutz der Bergarbeiter, sondern auch die Interessen der Bergwerksbesitzer gebieterisch forderten.

Bereits die Novelle zum Bayerischen Berggesetz vom 30. Juni 1900 und die mit dieser verbundene Neuorganisation der Bergbehörden brachte den Bergarbeitern erhöhten Schutz und weitgehendere Fürsorge. Immerhin erwiesen sich diese Vorschriften als erweiterungs- und verbesserungsbedürftig und das neuvorliegende Gesetz sucht diesem Bedürfnis tunlichst gerecht zu werden, indem es die Bestimmungen zum Schutze der Bergarbeiter gegen Gefahren und Schädigungen ausbaut, die Fürsorge für die Bergarbeiter verstärkt und zugleich auch die Interessen der Allgemeinheit zu fördern und zu sichern anstrebt und auf all diesen Gebieten wesentliche Fortschritte aufweist. Wegen der Einzelheiten darf auf die Vorbemerkungen Bezug genommen werden. Diese teilweise einschneidenden Änderungen und die im Vollzuge der Novelle vom 30. Juni 1900 gemachten Erfahrungen boten den Anlaß zur Umarbeitung der ersten Auflage dieser Ausgabe des Berggesetzes, in deren Dienst der Herr Kgl. Geheime Legationsrat Dr. Rohmer im Staatsministerium des Kgl. Hauses und des Außern seine ausgezeichnete Kraft stellte, wofür demselben hier der ganz besondere Dank zum Ausdruck gebracht wird.

Die Erläuterungen zu den unverändert gebliebenen Gesetzesartikeln wurden, wo veranlaßt, durch Beifügung der jüngsten Rechtsprechung ergänzt, die neu hinzugekommenen Artikel wurden, soweit es für das Verständnis wertvoll erschien, an der Hand der Gesetzesmotive und den Kammerverhandlungen erläutert. Durch den im Anhang folgenden Abdruck der Bestimmungen über Organisation und Wirkungsbereich der Bergbehörden, der oberbergpolizeilichen Vorschriften und der sonstigen Ausführungsbestimmungen zum Vollzug des Berggesetzes dürfte die neue Auflage alles auf das Bergwesen Bezügliche in sich vereinigen und den mit dem Vollzuge des Gesetzes betrauten Behörden sowie den beim Bergbau interessierten Kreisen als verlässiger Führer und Berater dienen können. Möge ihr eine freundliche Aufnahme beschieden sein!

München, im November 1910.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

	<i>Seite</i>
Vorwort	III
Inhaltsverzeichnis	V
Abkürzungen	VII
Vorbemerkung zum Text des Berggesetzes	IX
Berggesetz vom 15. August 1910	1—235
Titel I. Allgemeine Bestimmungen. Art. 1—3	1—4
Titel II. Von der Erwerbung des Bergwerks-Eigentums. Art. 4—43	4—35
Abchnitt 1. Vom Schürfen. Art. 4—13	4—11
" 2. Vom Ruten. Art. 14—23	11—20
" 3. Vom Verleihen. Art. 24—41	20—33
" 4. Vom Vermessen. Art. 42, 43	33—35
Titel III. Von dem Bergwerkseigentume. Art. 44—138	35—115
Abchnitt 1. Von dem Bergwerkseigentum im allge- meinen. Art. 44—56	35—45
" 2. Von der Vereinigung, der Teilung und dem Austausch. Art. 57—67	46—53
" 3. Von dem Betriebe und der Verwaltung. Art. 68—83	54—65
" 4. Von den Bergleuten und den Betriebs- beamten. Art. 84—138	66—115
Titel IV. Von den Rechtsverhältnissen der Mitbeteiligten eines Bergwerks. Art. 139—177	115—139
Bestimmungen über die Gewerkschaften im allgemeinen. Art. 139—159	115—127
Vorschriften bezüglich des Repräsentanten oder Gruben- vorstandes. Art. 160—171	127—135
Zwangsweise Einhebung von Gewerkschaftsbeiträgen. Art. 172—174	135—136
Verzicht des Gewerkes auf seinen Anteil. Art. 175	136—137
Anderweitige Regelung der Rechtsverhältnisse der Mit- beteiligten eines Bergwerkes (durch Vertrag zc.). Art. 176, 177	137—139

	Seite
Titel V. Von den Rechtsverhältnissen zwischen den Bergbautreibenden und den Grundeigentümern. Art. 178—213	139—170
Abchnitt 1. Von der Grundabtretung. Art. 178—202	139—160
" 2. Von der Benützung des Wassers. Art. 203—205	161—162
" 3. Von dem Schadenersatz für Beschädigungen des Grundeigentums. Art. 206—210	162—168
" 4. Von den Verhältnissen des Bergbaues zu den öffentlichen Verkehrsanstalten. Art. 211—213	168—170
Titel VI. Von der Aufhebung des Bergwerkseigentums. Art. 214—220	170—175
Titel VII. Von den Knappschaftsvereinen. Art. 221—246	175—196
Titel VIII. Von den Bergbehörden. Art. 247—252	196—200
Titel IX. Von der Bergpolizei. Art. 253—262	200—210
Titel X. Strafbestimmungen. Art. 263—275	210—218
Titel XI. Uebergangsbestimmungen. Art. 276—298	218—235
 Anhang.	
I. Die Allerhöchste Verordnung vom 30. Juli 1900, Die Organisation und Wirkungsbereich der Bergbehörden betr.	236—241
II. Oberbergpolizeiliche Vorschriften vom 30. Juli 1900, 24. November 1909 und 30. September 1910	242—285
III. Ausführungsanweisung zur Novelle vom 13. August 1910	286—298
IV. Betriebsordnung für die Grubenanschlußbahnen vom 13. Oktober 1910	299—310
V. Oberbergpolizeiliche Vorschriften über das Schürfen	311
Alphabetisches Register	312

Abkürzungen.

- AG. BGB. . . = Bayer. Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 9. Juni 1899 (GBl. 1899 Beil. S. 1 ff.).
- AG. ZPO. . . = Bayer. Ausführungsgesetz zur Zivilprozeßordnung und zur Konkursordnung vom 23. Februar 1879 (GBl. 1879 S. 65).
- AO. = Arbeitsordnung.
- Bay. JfPfl. . . = Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern.
- BG. = Berggesetz.
- BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch.
- Bl. f. RA. . . = Blätter für Rechtsanwendung, früher herausg. v. Seuffert.
- EG. ZPO. . . = Einführungsgesetz zur Zivilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 (RGBl. S. 244).
- GewGG. . . . = Gewerbegerichtsgesetz.¹
- GewO. = Gewerbeordnung.
- GBD. = Grundbuchordnung.
- HGB. = Handelsgesetzbuch.
- IVG. = Invalidenversicherungsgesetz.
- R. d. Abg. . . = Kammer der Abgeordneten.
- R. d. RR. . . . = Kammer der Reichsräte.
- RfmGG. . . . = Kaufmannsgerichtsgesetz.
- RO. = Konkursordnung.
- KrVG. = Krankenversicherungsgesetz.
- MABl. = Amtsblatt der Staatsministerien des Kgl. Hauses u. des Außern u. des Innern.
- RG. Z. = Reichsgerichtsentcheidung in Zivilsachen.
- UVG. = Unfallversicherungsgesetz.
- BG. Gef. . . . = Bayer. Gesetz vom 8. August 1876 betr. die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofs zc. (GBl. S. 369 f.).
- WG. = Bayer. Wassergesetz.
- Z. Verg. . . . = Zeitschrift für Vergrecht, früher herausg. v. Brassert.
- ZGG. = Bayer. Zwangsenteignungsgesetz.
- ZPO. = Zivilprozeßordnung.
-

Vorbemerkung zum Text des Berggesetzes.

Das am 1. Juli 1869 in Kraft getretene Berggesetz für das Königreich Bayern vom 20. März 1869 (GBl. 1866/69 S. 673) schuf in engem Anschluß an das Allgemeine Berggesetz für die Preussischen Staaten vom 24. Juni 1865 ein einheitliches Bergrecht für Bayern; es hob das Bergregal auf und setzte insbesondere außer Kraft:

1. die Bergordnung des kurfürstlichen Herzogtums Bayern und der oberen Pfalz, dann der Landgrafschaft Leuchtenberg mit der beigelegten freien Bergwerkserklärung vom 6. Mai 1784 und den erteilten Privilegien und Freiheiten vom gleichen Tage,

2. die im Jahre 1715 neu in Druck gelegte Bergordnung der Markgrafen Christian und Joachim Ernst von Brandenburg vom 1. Dezember 1619,

3. die §§ 6 und 69 bis 480 des sechzehnten Titels im zweiten Teile des allgemeinen preussischen Landrechts, ferner die R. preussische Deklaration vom 27. Oktober 1804,

4. das gemeine deutsche Bergrecht,

5. das organische Edikt vom 14. September 1809, die Berggerichtsverfassung im Königreich Bayern betr.,

6. die Bestimmung in Art. 46 Abs. 2 des Ges. vom 28. Mai 1852, die Benützung des Wassers betr., hinsichtlich des Vorbehaltes der Goldwäscherei für den Staat,

7. die Kgl. Allerh. Verordnung vom 21. November 1858, die Regalität mehrerer Fossilien in der ehemaligen Markgrafschaft Bayreuth betr.,

8. das in der Pfalz geltende Bergwerksgesetz vom 21. April 1810.

Der Entwurf des bayerischen Berggesetzes von 1869 erfuhr im Landtag nur wenige Änderungen.

Die Materialien siehe in den Landtags-Verhandlungen 1866/69 R. d. Abg. Beil.-Bd. IV S. 11 (Gesegentwurf mit Mottven), Beil.-Bd. V S. 93, 314 (Vortrag des Ref. Stenglein), Sten. Ber. V S. 156, 443, 451; R. d. Kk. Beil.-Bd. V S. 146, 197, Pr. Bd. VI S. 96, 144, 253.

Seit 1869 hat das bayerische Berggesetz Änderungen erfahren

a) durch Art. 78 des *U. G. B. D.* u. *R. D.* vom 23. Februar 1879 (*GWBl.* 1879 S. 63); Art. 78 brachte drei Artikel des Berggesetzes in Einklang mit der *B. D.*

Die Materialien siehe in den Landtags-Verh. 1877—81 R. d. Abg. Beil. Bd. V Beil. D S. 163 ff., 220 (Gesetzentwurf mit Motiven). Der Entwurf wurde ohne Änderung und ohne Debatte von den beiden Kammern des Landtags angenommen.

b) durch Art. 157 des *U. G. B. G. B.* vom 9. Juni 1899 (*GWBl.* 1899 Beil.-Bd. zum Landtags-Abschied S. 50); dieses Gesetz brachte eine größere Anzahl zivilrechtlicher Bestimmungen des Berggesetzes in Einklang mit dem neuen bürgerlichen Recht.

Die Materialien siehe in den Landtags-Verhandlungen 1898/99 R. d. Abg. Beil. Bd. XX Abf. I Beil. B S. 73 f., 102 ff. (Entwurf mit Motiven) und Beil. G (S. 209), Sten. Ber. XIII S. 740. Der Entwurf wurde nach den Anträgen der Regierung in beiden Kammern des Landtags ohne Debatte angenommen.

c) durch das Gesetz vom 30. Juni 1900 betr. Änderung einiger Bestimmungen des Berggesetzes für das Königreich Bayern vom 20. März 1869 (*GWBl.* 1900 S. 745). Das Gesetz behielt insbesondere dem Staat die Gewinnung von Steinsalz nebst den mit ihm auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen (namentlich Kali-, Magnesia- und Bor-salzen) sowie der Solquellen vor; es setzte in wesentlichem Anschluß an das Arbeiterschutzgesetz vom 1. Juni 1891 den vierten Abschnitt (von den Bergleuten) des Titels 3 durch neue Bestimmungen (s. hierüber Seite 66 ff. unten); es paßte den Knappschaftstitel den Vorschriften der reichsgesetzlichen Krankenversicherung an, es verstärkte den verwaltungsrechtlichen Schutz der Rechte der Mutter, der Bergbautreibenden und der Grundbesitzer, sowie der Bergleute, indem es die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs auf eine Reihe von Anlässen ausdehnte, die diese Rechte berühren; es regelte mit Rücksicht auf die gleichzeitige Neuorganisation der Bergbehörden (s. hierüber Seite 196 f., 236) deren Zuständigkeiten und nahm endlich eine allgemeine mit zahlreichen redaktionellen Änderungen der Fassung verbundene Revision des Gesetzes vor.

Das Gesetz vom 30. Juni 1900 trat am 1. Oktober 1900 in Kraft; sein Art. III ermächtigte die Staatsregierung, den Text des Berggesetzes, wie er sich aus den Änderungen ergab, welche die unter a bis c aufgeführten Gesetze umfassen, unter Weglassung oder Änderung der ganz oder teilweise gegenstandslos gewordenen Übergangsbestimmungen, unter fortlaufender Reihenfolge der Ziffern oder Buchstaben, sowie unter Berichtigung der Verweisungen durch das Gesetz- und Verordnungs-Blatt bekannt

zu machen und hiebei auch die dem Art. 174 *AB. BGB.*, sowie die der bestehenden Gerichtsverfassung entsprechenden Änderungen vorzunehmen. Auf Grund dieser Vollmacht wurde mit *Bel.* vom 20. Juli 1900 (*GBBl.* 1900 S. 774) ein neuer Text des Berggesetzes publiziert.

Die Materialien zum *Ges.* vom 30. Juni 1900 siehe in den Landtagsverhandlungen 1899/1900 *R. d. Abg. Beil.-Bd. I* S. 317 (*Entwurf mit Motiven*), *II* S. 295, 859 (*Ausschuß-Antrag*), *Sten. Ber. Bd. I* S. 387 ff., *II* S. 798 ff., *IV* S. 444, *R. d. RR. Aussch.-Prot. Beil.-Bd. I* S. 300, *Prot. Bd. I* S. 134 ff.

d) durch das *Gesetz* vom 13. August 1910 die Änderung des Berggesetzes betr.

Das *Gesetz* änderte nach mehreren Richtungen die Bestimmungen über Schürfen und Muten im Anschluß an die Novelle zum preussischen Berggesetz vom 18. Juni 1907, ferner die Bestimmungen über die Aufsichtspersonen und über die Verantwortlichkeit im Bergwerksbetrieb im Anschluß an die Novelle zum preussischen Berggesetz vom 28. Juli 1909 (vgl. S. 59 unten), es ergänzte und änderte sodann den vierten Abschnitt des 3. Titels (Von den Bergleuten und Betriebsbeamten), worüber das nähere S. 67 unten zu ersehen ist; es verpflichtete endlich durch eine Änderung des Knappschaftstitels die Werksbesitzer zur Zahlung von Beiträgen zum Knappschaftsverein in gleicher Höhe wie die Arbeiter.

Das *Gesetz* ist, soweit es sich auf Schürfen und Muten bezieht, sofort, im übrigen am 1. Oktober 1910 in Kraft getreten.

Art. III des *Gesetzes* ermächtigte die Staatsregierung, den Text des Berggesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1900 mit den Änderungen, wie sie sich aus dem gegenwärtigen *Gesetz* ergeben, unter fortlaufender Nummernfolge der Artikel, sowie unter Verächtigung der Verweisungen mit der Überschrift „Berggesetz“ und dem Datum vom 13. August 1910 durch das *Gesetz-* und *Verordnungs-Blatt* bekannt zu machen. Auf Grund dieser Vollmacht ist mit Bekanntmachung vom 1. September 1910, Neutextierung des Berggesetzes betreffend, der neue Text unter der Überschrift „Berggesetz vom 13. August 1910“ publiziert worden (*GBBl.* 1910 S. 815 ff.).

Was die Materialien zu diesem *Gesetz* anlangt, so ist vorauszuweisen, daß im Jahre 1908 dem Landtage zwei *Gesetzentwürfe* betr. die Änderung des Berggesetzes vorgelegt wurden. Der eine, *Beil.* 155 (*Landtagsverh.* 1907/08 *R. d. Abg. Beil.-Bd. II* S. 1), enthielt Bestimmungen über Schürfen und Muten und über die sog. Anschlußnutzung des Staats; er wurde von der Kammer der Reichsräte abgelehnt (vgl. dazu *R. d. Abg. Sten. Ber. III* S. 508 ff., *R. d. RR. Beil.-Bd. II* S. 57, 170, 281, *Prot. Bd. I* S. 346 ff.). Der andere *Entwurf*, *Beil.* 382 (*R. d. Abg. Beil.-Bd. III* S. 229), betraf den Arbeiterschutz; er wurde von der *R. d. Abg.* erst in Beratung genommen, nachdem der erste *Entwurf* abgelehnt worden war; auf Antrag der

Staatsregierung übernahm die R. d. Abg. die im ersten Entwurf bereits enthaltenen Bestimmungen über Schürfen und Muten in den zweiten Entwurf (vgl. ebenda S. 859 u. Bd. IV S. 7, ferner Sten. Ber. VI S. 252 ff.). Die R. d. RR nahm den Entwurf vor der Landtagsvertagung im Jahr 1908 nicht mehr in Beratung. — Nach dem Wiederzusammentritt des Landtags brachte die Staatsregierung bei der R. d. RR. einen zum Teil durch die Beschlüsse der R. d. Abg., zum Teil durch die inzwischen ergangene Novelle vom 29. Juli 1909 zum preuß. Berggesetz veranlaßten Nachtrag zu der Vorlage unterm 17. Dezember 1909 (R. d. RR. Beil.-Bd. V S. 47) ein. S. dazu den ausführlichen schriftlichen Bericht des Referenten der R. d. RR. Dr. Graf von Traillshheim (ebenda S. 130 ff.); der Ausschuß der R. d. RR. lehnte in seiner Sitzung vom 2. Januar 1910 mit Rücksicht auf die Bestimmung in Titel VII § 28 Verf.-Urk. die Vorschriften über Schürfen und Muten ab, nahm aber den Rest der Vorlage im wesentlichen nach den Anträgen der Staatsregierung an (vgl. ebenda S. 169 ff.); daraufhin brachte die Staatsregierung neue Anträge, die sich auf Schürfen und Muten bezogen, unterm 26. Februar 1910 ein, die vom Ausschuß der R. d. RR. angenommen wurden (s. dazu ebenda S. 250, 434); im Plenum der R. d. RR. wurde nur die verfassungsrechtliche Streitfrage besprochen, die Vorlage selbst nach den Ausschuß-Anträgen en bloc angenommen (s. Sten. Ber. II S. 97 ff., R. d. Abg. Beil.-Bd. IX S. 827). Die R. d. Abg. (s. R. d. Abg. Beil.-Bd. X S. 821, 964 u. Sten. Ber. XI S. 890 ff.) trat den Beschlüssen der R. d. RR. nicht in allen Punkten bei. S. endlich R. d. RR. Sten. Ber. II S. 424 ff., R. d. Abg. Beil.-Bd. XI S. 110, Sten. Ber. XII S. 602 ff.

Berggesetz

vom 13. August 1910.

(G. B. I. S. 815.)

Erster Titel.¹

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. (1)

Das Eigentumsrecht an Grund und Boden² erstreckt sich nicht auf die nachbezeichneten Mineralien; deren Auffuchung und Gewinnung ist, soweit nicht für einzelne derselben abweichende Bestimmungen getroffen sind,³ unter Einhaltung der Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes einem Jeden gestattet.

Diese Mineralien sind:

Gold,⁴ mit Ausnahme des Waschgolbes, Silber, Quecksilber, Eisen,⁵ Blei, Kupfer, Zinn, Zink, Kobalt, Nickel, Arsenik, Mangan, Antimon und Schwefel, gediegen und als Erze; Maun- und Bitriolerze; Stein- und Braunkohle; Steinsalz nebst den mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen, namentlich Kali-, Magnesia- und Bor-salzen, sowie die Solquellen.^{6 7}

1. Der erste Titel des BG. hat seit 1869 Änderungen lediglich durch das Gesetz vom 30. Juni 1900 erfahren.

2. Nach § 905 BGB. erstreckt sich das Recht des Eigentümers eines Grundstücks auf den Raum über der Oberfläche und auf den Erdkörper unter der Oberfläche. Der Eigentümer kann jedoch Einwirkungen nicht verbieten, die in solcher Höhe oder Tiefe vorgenommen werden, daß er an der Ausschließung kein Interesse hat.

Der Art. 1 beschränkt dieses Recht des Grundeigentümers bezüglich der in Abs. 2 besonders aufgeführten Mineralien, deren Auffuchung und Gewinnung durch Dritte nach Maßgabe der Bestimmungen des Berggesetzes er zulassen muß.

Die rechtliche Zulässigkeit einer derartigen Beschränkung ist ausgesprochen im Art. 67 des GGzBGB., wonach die Landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Bergrecht angehören, unberührt bleiben.

3. Siehe Art. 2.

4. Das Waschgold (Flußgold) ist ausgenommen und fällt daher als Zubehör der Fundstelle den Eigentümern des Flußbetts zu. Nach Art. 26 Abs. 2 WG. ist zur Goldwäscherei in öffentlichen Gewässern sowie in den im Eigentum des Staats stehenden Privatflüssen und Bächen vorbehaltlich besonderer Berechtigungen die Erlaubnis der Verwaltungsbehörde erforderlich; in den übrigen Privatflüssen und Bächen ist hierzu nur der Eigentümer des Flußbetts (unter dem gleichen Vorbehalt) befugt; vgl. Art. 26 Abs. 2 Satz 2 a. a. O.

5. Zu den verleihbaren Eisenerzen zählen auch die Bohnerze und die Rafeneisenerze.

6. Die Aufzählung der verleihbaren Mineralien ist eine erschöpfende; eine Ausdehnung auf hier nicht angeführte Mineralien ist nicht zulässig. Wegen der Mitgewinnung nicht verleihbarer Mineralien und der Rechte des Grundeigentümers in solchen Fällen vgl. Art. 45. Die von der Staatsregierung bei Vorlage des Entwurfs der Novelle von 1900 beantragte Aufnahme des Graphits unter die verleihbaren Mineralien wurde von der Kammer der Abgeordneten mit großer Mehrheit abgelehnt, um den beteiligten Grundeigentümern die bisherige ausschließliche Gewinnung dieses wertvollen Minerals auch weiter zu sichern (vgl. Verhandl. der R. d. A. Sten. Ber. 1900 Bd. II S. 801 ff.). — Aus dem erschöpfenden Charakter der Aufzählung ergibt sich, daß Mineralien, die von der Wissenschaft neu entdeckt werden, der Verfügung des Grundeigentümers unterliegen; es gilt dies insbesondere auch von den radiumhaltigen Mineralien.

7. Will jemand auf fremdem Grund und Boden ein hier nicht aufgeführtes Naturprodukt, z. Erdöl (Petroleum) auffuchen und gewinnen, so muß er sich mit dem Grundeigentümer auf gutlichem Wege einigen; ein Zwang gegen den Grundbesitzer ist ausgeschlossen.

Art. 2. (2)

Die Auffuchung und Gewinnung von Steinsalz nebst den mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen, namentlich Kali-, Magnesia- und Borsalzen sowie der Solquellen bleibt dem Staate vorbehalten.^{1 2 3}

Das Staatsministerium der Finanzen ist jedoch befugt, die Erlaubnis hiezu Einzelnen oder Gemeinschaften zu erteilen.⁴

1. Art. 2 beruht auf dem Gesetz vom 30. Juni 1900. Durch Art. 1 des BG. vom 20. März 1869 war die Bergbaufreiheit für Steinsalz nebst den auf der gleichen Lagerstätte vorkommenden Salzen und für die Solquellen eingeführt und dem Staate nur für das Gebiet des Bezirksamts Berchtesgaden das bisher ausschließliche Recht zur Steinsalz- und Solgewinnung vorbehalten worden.

Die überwiegende Mehrzahl der deutschen Bundesstaaten hat ungerne die Aufhebung des Salzhandelsmonopols das ausschließliche Recht auf Steinsalz- und Solgewinnung entweder gar nicht aufgegeben oder später aus volkswirtschaftlichen Rücksichten wieder eingeführt.

Erwägungen volkswirtschaftlicher Natur, sowie die Beförderung einer Gefährdung der bayerischen Salinen durch die Erbohrung mächtiger Salz-

lager seitens der Privatindustrie gaben Anlaß, das Monopol zur Salzgewinnung dem Staate zu sichern. Bei der großen Bedeutung der mit dem Steinsalz erfahrungsgemäß vorkommenden Kali- und sonstigen Salze für die Landwirtschaft und Industrie erschien es geboten, diese mit in das Monopol einzubeziehen, um diese Schätze allgemein nutzbar zu machen.

In Würdigung dieser Verhältnisse fand der Art. 2 einstimmige Annahme bei beiden Kammern des Landtags (1900).

2. Hinsichtlich der Solquellen behält Art. 16 Abs. 2 des Wassergesetzes die Bestimmungen des BG. vor.

3. Über den Absatz von Kalisalzen ist das Reichsgesetz vom 25. Mai 1910, RGBl. S. 775, ergangen; über die Zuweisung vorläufiger Beteiligungsziffern am Absatz von Kalisalzen an Kaliwerke, die sich im Eigentum eines Bundesstaats befinden oder an denen ein Bundesstaat mit mindestens einem Drittel beteiligt ist, s. § 12 Abs. 3 dieses Gesetzes.

4. Durch die dem Staatsministerium der Finanzen eingeräumte Ermächtigung soll es hauptsächlich ermöglicht werden, daß industrielle Unternehmer, welche die Herstellung von Soda, Chlor oder ähnlichen chemischen Fabrikaten betreiben wollen, die Gewinnung der hierzu erforderlichen Salze selbst betätigen.

Selbstverständlich kann das Finanzministerium bei der Erlaubniserteilung angemessene Bedingungen zur Fernhaltung von mißbräuchlicher Ausbeutung festsetzen.

Art. 3. (3)

Bei der vom Staate oder auf Grund einer vom Staatsministerium der Finanzen erteilten Erlaubnis von sonstigen Unternehmern betätigten Auffuchung und Gewinnung von Salzen und Solquellen finden sowohl hinsichtlich der für den Betrieb maßgebenden Beschränkungen und Verpflichtungen, als auch hinsichtlich des Verhältnisses des Unternehmers zu andern Bergwerksbesitzern und zu den Müttern, zu den Grundbesitzern und zu den bei dem Betriebe beschäftigten Personen die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit sie nach der Natur der Sache zutreffen, entsprechende Anwendung.¹ Im übrigen findet dieses Gesetz auf den Erwerb und Betrieb von Bergwerken für Rechnung des Staates in vollem Umfange Anwendung.²

1. Satz 1 beruht auf dem Ges. vom 30. Juni 1900. Die Auffuchung und Gewinnung von Salzen und Solquellen ist zwar nach Art. 2 dem Staate vorbehalten und bedarf derselbe hierzu keiner Mutung und Verleihung, allein die desfalligen Betriebe bleiben deshalb doch Bergwerksunternehmungen, für welche sowohl gegenüber dem Staate als dessen KonzeSSIONären die sonstigen Vorschriften des Berggesetzes gelten und zu beachten sind, so insbesondere jene, die sich auf den Betrieb und die Verwaltung, die Bergpolizei, die Anlage von Hilfsbauten, die Grundabtretung und den Schadenersatz für Beschädigungen des Grundeigentums, die Verhältnisse und den Schutz der Bergarbeiter und die Knapp-

schaftsvereine beziehen. So gelten namentlich auch die Vorschriften hinsichtlich des Schürfens (Art. 4 ff.).

2. Betreibt der Staat Bergbau außer dem ihm durch Art. 2 vorbehaltenen, dann steht er jedem andern Bergbautreibenden gleich und unterliegt den allgemeinen berggesetzlichen Vorschriften über den Erwerb und Betrieb von Bergwerken, wie dieser.

Zweiter Titel.¹

Von der Erwerbung des Bergwerks-Eigentums.²

Erster Abschnitt.

Vom Schürfen.³

Art. 4. (4)

Die Auffuchung der im Art. 1 bezeichneten Mineralien auf ihren natürlichen Ablagerungen — das Schürfen — unterliegt den nachstehenden Vorschriften (Art. 5 bis 13).⁴

1. Der zweite Titel des Berggesetzes hat seit 1869 Änderungen bzw. Ergänzungen durch das AGzBGB. und durch die Gesetze vom 30. Juni 1900 und 13. August 1910 erfahren.

2. Bei der Erwerbung des Bergwerkseigentums kommen drei Vorgänge in Betracht: das Schürfen, das Muten und die Verleihung des Bergwerkseigentums.

3. Unter Schürfen wird das Auffuchen der unter das BG. fallenden Mineralien (Art. 1) verstanden. Dasselbe umfaßt die Arbeiten an der Oberfläche der Grundstücke, auf denen die Ablagerung der Mineralien vermutet wird, sowie die unterirdischen Arbeiten mittelst Bohrungen usw.

Beim Schürfen sollen einerseits die Interessen und Rechte des Grundeigentümers, der solches nicht willkürlich hindern kann, tunlichst gewahrt, andererseits aber das Auffuchen von Mineralien erleichtert werden, um hiezu Kapital und Unternehmungslust behufs Gewinnung der Erbschätze anzuspornen.

4. Weitere Beschränkungen ergeben sich aus Art. 20 des neuen Wassergesetzes (Heilquellenschutz); dazu §§ 47 ff. der VollzB. z. BG. (MVer. vom 3. Dezember 1907, GBl. S. 876).*)

*) Art. 20 BG. lautet:

Die Vornahme von Grab- oder Bohrarbeiten auf Grundstücken im Bereiche von öffentlich benützten Heilquellen einschließlich der Solquellen ist an die Erlaubnis der Verwaltungsbehörde gebunden. Vor der Erteilung der Erlaubnis ist der Eigentümer der Heilquelle mit seinen Erinnerungen zu hören.

Abf. 2. Die Erlaubnis ist zu versagen oder nur unter Bedingungen oder Beschränkungen zu erteilen, wenn und soweit durch die Vornahme

Art. 5. (5)

Auf öffentlichen Plätzen, Straßen und Eisenbahnen, sowie auf Friedhöfen ist das Schürfen unbedingt untersagt.¹

Auf anderen Grundstücken ist das Schürfen unstatthaft, wenn nach der Entscheidung des Oberbergamtes überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen.²

Unter Gebäuden und in einem Umkreise um dieselben bis zu sechzig Metern, in Gärten und in eingefriedeten Hofräumen darf nicht geschürft werden, es sei denn, daß der Grundbesitzer seine ausdrückliche Einwilligung hiezu erteilt hat.³

1. Das Verbot des Schürfens ist veranlaßt durch die Rücksichtnahme auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung, sowie auf die Fernhaltung von Störungen der Ruhe.

2. Inwieweit aus Gründen des öffentlichen Interesses das Schürfen auf anderen Grundstücken als den im Abs. 1 in Betracht kommenden unstatthaft erscheint, hat das Oberbergamt zu entscheiden. Solche Gründe können vorliegen, wenn es sich z. B. um den Schutz gemeinnütziger Anlagen, Wasserverjorgungen von Gemeinden usw. handelt. Das Verbot richtet sich auch gegen den Grundbesitzer. Da der Schürfer einer Erlaubnis der Bergbehörde nicht bedarf, wenn er selbst der Grundeigentümer ist oder sich mit diesem geeinigt hat, und da auch nicht für alle Fälle von Schürfarbeiten (vgl. Art. 12) eine Anzeige an die Bergbehörde vorgeschrieben ist, so ist es Sache der Ortspolizeibehörde oder der sonst Beteiligten, die Bergbehörde in Kenntnis zu setzen, sobald Schürfarbeiten vorgenommen werden, die eine Gefährdung öffentlicher Interessen besorgen lassen. Strafbestimmung s. Art. 264. Über die sich aus dem Heilquellenschutz (Art. 20 W.G.) ergebende Beschränkung der Schürffreiheit s. Anm. 4 zu Art. 4.

3. Der Grundbesitzer soll hiedurch vor Störungen und Belästigungen in seinem eigentlichen Wohnterritorium geschützt werden; nur mit seiner ausdrücklichen Zustimmung dürfen hier Schürfungen vorgenommen werden, ein Zwang ist ausgeschlossen. Daß der Abs. 3 nur den Schürfer, nicht auch den Bergwerkeigentümer (s. Art. 46) beschränkt, hat der W.G. in der Entsch. vom 16. Oktober 1905, Samml. 27 S. 4, ausgesprochen.

der Arbeiten eine Gefährdung des Bestandes oder der Beschaffenheit der Heilquelle zu besorgen ist.

Abf. 3. Ergibt sich nach der Erteilung der Erlaubnis, daß durch die Arbeiten der Bestand oder die Beschaffenheit der Heilquelle beeinträchtigt wird, so kann die Verwaltungsbehörde auf Antrag des Eigentümers der Quelle die Einstellung der Arbeiten und die möglichste Wiederherstellung des früheren Zustandes verfügen. Der Eigentümer der Heilquelle hat in diesem Falle dem Unternehmer der Arbeiten die auf die Bornahe und die Einstellung der Arbeiten sowie auf die Wiederherstellung des früheren Zustandes erwachsenen Kosten zu ersetzen.

Abf. 4. Die Bezeichnung der öffentlich benützten Heilquellen und ihres Bereichs erfolgt durch die Staatsregierung.

Art. 6. (6)

Wer zur Ausführung von Schürfarbeiten fremden Grund und Boden benützen will, hat hiezu die Erlaubnis des Grundbesizers nachzuzusuchen.¹

Mit Ausnahme der im Art. 5 bezeichneten Fälle muß der Grundbesitzer, er sei Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, das Schürfen auf seinem Grund und Boden gestatten.²

1. Wer fremden Grund und Boden zum Schürfen benützen will, sei es an der Oberfläche oder unter dieser, hat sich zuvor die Genehmigung des Grundbesizers (des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten) zu erholen, wobei die etwaige Entschädigung des letzteren zu vereinbaren ist. Dies gilt auch für den Fall, wenn etwa der Schürfer von einem Nachbargrundstücke aus, das ihm gehört oder für welches er die Erlaubnis zum Schürfen besitzt, Stollen in ein anstoßendes Grundstück zum Zwecke des Schürfens treiben will.

2. Wenn dem Grundbesitzer gesetzliche Gründe (s. nun auch den S. 4 abgedruckten Art. 20 WG.) zur Verweigerung der Erlaubnis nicht zur Seite stehen, kann er bei etwaiger Weigerung zur Duldung des Schürfens gezwungen werden, selbstverständlich gegen die gesetzlich (Art. 7) ihm zukommende Entschädigung.

Ob, wenn neben dem Grundeigentümer ein Nutzungsberechtigter vorhanden ist, der erstere oder letztere oder beide die Erlaubnis zum Schürfen zu erteilen haben, hängt von dem rechtlichen Verhältnis ab, in welchem die beiden zu einander stehen. Dies ist auch entscheidend für die Frage, ob der Nutzungsberechtigte, falls er selbst schürfen will, die Erlaubnis des Grundeigentümers zuvor einzuholen hat.

Art. 7. (7)

Der Schürfer ist verpflichtet, dem Grundbesitzer für die entzogene Nutzung jährlich im voraus vollständige Entschädigung zu leisten und das Grundstück nach beendeter Benützung wieder zur freien Verfügung des Grundbesizers zu stellen, auch für den Fall, daß durch die Schürfarbeiten eine Wertverminderung des Grundstückes eintritt, bei Beendigung der Benützung den Minderwert zu ersetzen.¹

Für die Erfüllung dieser letzteren Verpflichtung kann der Grundbesitzer schon vor dem Beginne der Schürfarbeiten die Bestellung angemessener Sicherheit² von dem Schürfer verlangen.

Auf die jährlich zu leistende Entschädigung finden die Vorschriften des Art. 184, auf den Ersatz des Minderwerts finden die Vorschriften des Art. 189 entsprechende Anwendung.³

1. Durch die Bestimmungen des Art. sind die Rechte und Interessen des Grundbesizers in ausreichender Weise gewahrt. Der Schürfer hat

ebenso wie der Bergwerksbesitzer den Grundeigentümer nach jeder Richtung schadlos zu halten. Derselbe hat hienach den durch die Schürfarbeiten entgangenen Gewinn aus der benützten Bodenfläche voll zu ersetzen und, wenn der künftige Ertrags- und allgemeine Wert des Grundstücks vermindert ist, auch hiefür vollen Ersatz zu gewähren; so, wenn ein Teil der Fläche überhaupt nicht mehr nutzbar ist oder wenn der Gebrauchs- und Verkaufswert des Grundstücks durch Beschädigung der Oberflächen geringer geworden ist.

2. Siehe §§ 232 ff. BGB.

3. Abs. 3 wurde neu beigelegt durch Art. 157 I des UGzBGB. vom 9. Juni 1899.

Art. 8. (8)

Die dem Grundeigentümer in Art. 181 Abs. 3, Art. 182 und Art. 183 eingeräumten Rechte stehen demselben auch gegen den Schürfer zu.¹

In diesen Fällen sind für den Antrag des Grundeigentümers die Bestimmungen des Art. 191 und folgende maßgebend.²

1. Dem Schürfer soll in ganz gleicher Weise wie dem Bergwerksbesitzer die Verbindlichkeit obliegen, den Grundeigentümer voll schadlos zu halten. Hieraus ergibt sich, daß die Vorschriften des V. Titels über die Erwerbung des Grundeigentums durch den Bergwerksbesitzer auf Verlangen des Grundeigentümers auch gegenüber dem Schürfer für anwendbar erklärt wurden.

2. Selbstverständlich haben auch die dem Bergwerksbesitzer gegenüber geltenden Vorschriften hier Anwendung zu finden.

Art. 9. (9)¹

Kann der Schürfer sich mit dem Grundbesitzer über die Gestattung der Schürfarbeiten nicht gütlich einigen, so entscheidet das Oberbergamt darüber, ob und unter welchen Bedingungen die Schürfarbeiten unternommen werden dürfen.²

Das Oberbergamt kann die Ermächtigung zum Schürfen nur in den Fällen des Art. 5 versagen.³

Das Oberbergamt setzt beim Mangel einer Einigung unter den Beteiligten die Entschädigung und Sicherheitsleistung in Geld (Art. 7) vorbehaltlich der Betretung des Rechtsweges fest. Wird der Rechtsweg betreten, so ist für die Klage das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk das Grundstück liegt.⁴

Die Kosten des Verfahrens vor dem Oberbergamte fallen dem Schürfer zur Last.⁵

1. Die Fassung des Art. 9 beruht in Abs. 1, 3 und 4 auf dem Gesetz vom 30. Juni 1900.

2. Zunächst soll es im Interesse der tunlichst raschen Inangriffnahme der Schürfarbeiten der Vereinbarung der Beteiligten überlassen bleiben, unter welchen Bedingungen diese Arbeiten vorgenommen werden dürfen, nur, wenn eine solche Vereinbarung nicht erzielt werden kann, hat sich der Schürfer, falls er auf seinem Vorhaben besteht, an das Oberbergamt zu wenden, welches vorbehaltlich der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof (Art. 249) zu entscheiden hat.

Der frühere 2. Satz dieses Absatzes, welcher lautete: „Auch wenn der Grundbesitzer vor Beginn der Schürfarbeiten auf Erwerbung des Grundeigentums nach Art. 138 Abs. 2 (jetzt 193) einen Gegenantrag stellt, haben die Bergbehörden sofort darüber zu entscheiden, ob und unter welchen Bedingungen das begehrte Grundstück von dem Schürfer vorläufig in Benutzung genommen werden darf“ wurde als gegenstandslos gestrichen. Dem Grundeigentümer steht (vgl. Art. 8) dem Schürfer und dem Bergwerksbesitzer gegenüber das gleiche Recht zu. Auf Grund der in Art. 181 bis 183 über die Grundabtretung enthaltenen Vorschriften ist der Grundbesitzer berechtigt, die Erwerbung ins Eigentum zu verlangen, wenn feststeht, daß die Benutzung länger als drei Jahre dauert, oder wenn dieselbe nach drei Jahren noch fortbauert, oder wenn es sich um den Ersatz des Mindwertes bei Rückgabe des benützten Grundstücks handelt. Da nun bei Beginn der Schürfarbeit über die Dauer derselben nichts festgestellt werden kann, so ist in diesem Zeitpunkt für einen Gegenantrag des Grundbesitzers ein Stützpunkt nicht gegeben, der obige Satz also gegenstandslos.

3. Das Oberbergamt hat nur dann, wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen, die Ermächtigung zu versagen; in allen anderen Fällen muß es ohne Rücksicht auf die Privatinteressen des Grundbesitzers die Ermächtigung erteilen, wobei bezüglich der Schadloshaltung des letzteren Abs. 3 maßgebend erscheint; zu den in Art. 5 Abs. 2 aufgeführten Fällen ist nun noch der die Schürffreiheit ebenfalls beschränkende Art. 20 W.G. (Heilquellenschutz) gekommen; vgl. Anm. 4 zu Art. 4.

4. Die provisorische Festsetzung der Entschädigung der Sicherheitsleistung durch das Oberbergamt liegt im Interesse der Parteien.

Die Bestimmung, daß bei Betretung des Rechtswegs für die Klage ausschließlich das Gericht zuständig ist, in dessen Bezirk das Grundstück liegt, ist zweckmäßig, da von diesem am einfachsten etwaige Besichtigungen und Schätzungen betätigt werden können.

Da es sich bei Art. 9 um einen unter den Gesichtspunkt der Zwangsenteignung fallenden Eingriff in das Grundeigentum handelt, ist die Vorschrift durch den Vorbehalt im § 15 Nr. 2 des G.G.Z.P.D. gedeckt.

Bezüglich der Zuständigkeit im Einzelfalle gelten die allgemeinen Vorschriften.

5. Die frühere Fassung lautete: „Die Kosten der I. Instanz fallen dem Schürfer, die der Berufungsinstanz dem unterliegenden Teile zur Last.“ Nunmehr hat das Oberbergamt zunächst zu entscheiden und hat der Schürfer die hiebei erwachsenden Kosten zu tragen; gelangt die Sache im Beschwerdebeweg an den Verwaltungsgerichtshof, so hat dieser auch über den Kostenpunkt nach den allgemein hiefür gültigen Vorschriften, bzw. nach Lage der Sache zu entscheiden.

Art. 10. (10)

Durch Beschreiten des Rechtsweges wegen der Festsetzung der Entschädigung oder der Sicherheitsleistung wird der Beginn der Schürfarbeiten nicht aufgehalten, vorausgesetzt, daß die von dem Oberbergamte festgesetzte Entschädigung an den Berechtigten bezahlt oder bei verweigerter Annahme hinterlegt, bezgleichen die Hinterlegung der Sicherheitsleistung in dem von der Bergbehörde festgestellten Betrage geschehen ist.¹

1. Die Beschreitung des Rechtsweges ist nur zulässig wegen der Festsetzung der Entschädigung oder der Sicherheitsleistung. Die Ermächtigung des Oberbergamtes zur Vornahme der Schürfarbeiten kann, ebenso wie die Verjagung hiezu lediglich im Wege der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof angefochten werden (Art. 249).

Die Beschreitung des Rechtsweges hindert jedoch den Beginn der Schürfarbeiten nicht, wenn die Entschädigung gezahlt oder hinterlegt ist, letzteres gilt auch von der Sicherheitsleistung. Dagegen darf bei Einlegung der Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshof mit den Schürfarbeiten vor Bescheidung der Beschwerde nicht begonnen werden.

Der durch das Gesetz vom 30. Juni 1900 vorgenommenen Streichung der Anordnung, daß die Hinterlegung der Entschädigung gerichtlich zu erfolgen habe, lag die Absicht zugrunde, die Ausdrucksweise des Gesetzes mit jener des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Einklang zu bringen (vgl. §§ 232 ff. BGB.).

Art. 11. (11)

In den Feldern fremder Bergwerke darf nach denjenigen Mineralien geschürft werden, auf welche der Bergwerkseigentümer Rechte noch nicht erworben hat.

Bedrohen jedoch solche Schürfarbeiten die Sicherheit der Baue oder den ungestörten Betrieb des Bergwerkes, so hat die Berginspektion dieselben zu untersagen.¹

Der Bergwerksbesitzer kann verlangen, daß der Schürfer ihm vor Beginn der Schürfarbeiten angemessene Sicherheit für die etwa zu leistende Entschädigung bestellt.

Auf diese Sicherheitsleistung finden der Art. 9 mit Ausnahme der Bestimmung des Abs. 3 Satz 2 und der Art. 10 Anwendung.²

1. Der Bergwerksbesitzer hat durch die Mutung nur das Recht auf Gewinnung der in der Verleihung bezeichneten Mineralien erworben, es wird deshalb durch Abs. 1 für statthaft erklärt, nach anderen Mineralien auch in den Feldern bereits bestehender Bergwerke zu schürfen, wobei selbstverständlich die Bestimmungen des Art. 6 zu beachten sind.

Voraussetzung ist außerdem, daß die Schürfarbeiten die Sicherheit der Baue oder den ungestörten Betrieb des Bergwerkes nicht beeinträchtigen.

Wäre das der Fall, so hätte die Berginspektion von Amts wegen oder auf Antrag einzuschreiten. Ohne Antrag wird die Berginspektion die Schürfarbeiten zu untersagen haben, sobald durch dieselben die Sicherheit der Baue bedroht wird, da es Aufgabe der Berginspektion ist, Gefährdungen von Personen usm. ferne zu halten (Art. 253).

2. Die Fassung des Abs. 4 beruht auf dem Gesetz vom 30. Juni 1900. Es ist nur billig und gerecht, daß dem Bergwerksbesitzer Entschädigung für die aus den Schürfarbeiten ihm erwachsenden Nachteile gewährt wird und daß er hierfür auch Sicherheitsbestellung fordern kann.

Bezüglich der gerichtlichen Zuständigkeit ist hier in Abs. 4 eine Änderung gegenüber dem Art. 9 getroffen, insofern nicht der dingliche Gerichtsstand als ausschließlicher bestimmt ist. Es rührt dies daher, weil es zweifelhaft ist, ob die Sicherheitsleistung, welche der Bergwerksbesitzer, in dessen Feld nach Mineralien geschürft werden soll, auf die er kein Recht erworben hat, für die ihm etwa zu leistende Entschädigung verlangen kann, unter den Gesichtspunkt der Enteignung fällt. Es ist vielmehr die Annahme berechtigt, daß es sich in Art. 11 um eine nach den allgemeinen privatrechtlichen Grundsätzen zu bemessende Sicherheitsleistung wegen drohenden Schadens handelt (vgl. auch AbgRVerh. 1878/79 Beilb. V. S. 221 Sp. 1). Es hat daher bei der Vorschrift der ZPD. zu verbleiben, wonach der dingliche Gerichtsstand nur neben den allgemeinen Gerichtsstand zu treten hat (§ 26 ZPD.).

Art. 12. (neu)¹

Die Vorschriften im IX. Titel (von der Bergpolizei) finden auf das Schürfen entsprechende Anwendung.²

Der Beginn und die Einstellung von Schürfarbeiten, welche mittelst Erdbohrungen von mehr als 20 m Saigertiefe oder in Schächten und Erdgruben von mehr als 5 m Abfinken unter der Erdoberfläche oder in Stollen vorgenommen werden, sind innerhalb drei Tagen der (zuständigen) Berginspektion anzuzeigen.³ Durch oberpolizeiliche Vorschrift kann die Geltung der Art. 76 bis 80 mit den sich aus der Sachlage ergebenden Änderungen auf Schürfarbeiten ausgedehnt werden.⁴ Der Art. 254 Abs. 2, 3 findet Anwendung.

1. Art. 12 beruht auf dem Gesetz vom 13. August 1910.

2. Schürfarbeiten unter Tag im Weg der Tiefbohrung, Anlage von Schächten oder Stollen wurden schon bisher als unterirdische Baue im Sinne der Art. 83, 253 gemäß einer wiederholt durch MinG. anerkannten Übung der bergpolizeilichen Aufsicht unterworfen. Bei der Bedeutung, welche das Schürfwesen in neuerer Zeit gewonnen hat, empfiehlt es sich, wie die Motive bemerken, etwaigen Zweifeln vorzubeugen und den Vorschriften über die Bergpolizei auch die Schürfarbeiten an der Oberfläche zu unterwerfen. Daß die Vorschriften des VIII. Titels (über die Bergbehörden) für Schürfarbeiten gelten, erachten die Motive mit Recht als selbstverständlich, da schon die Art. 5 und 11 von der Anwendbarkeit der die Bergbehörden betr. Vorschriften ausgehen.

3. Das Gesetz beschränkt sich darauf, diejenigen Schürfarbeiten der Anzeigepflicht zu unterwerfen, welche erfahrungsgemäß in hohem Grade unfallgefährlich sind. Saigerteuse = senkrechte Tiefs. Analoge Anzeigepflichten des Bergwerksbesitzers siehe in Art. 69 und 74. Strafbestimmung siehe in Art. 264 Ziff. 2.

4. Die Ausdehnung ist erfolgt durch die oberpolizeilichen Vorschriften vom 2. November 1910 (s. Anhang!).

Art. 13. (12)

Der Schürfer ist befugt, über die bei seinen Schürfarbeiten geförderten Mineralien (Art. 1) zu verfügen, insoferne nicht bereits Dritte Rechte auf dieselben erworben haben.¹

1. Das Recht des Schürfers ist zunächst beschränkt auf die im Art. 1 aufgeführten verleihbaren Mineralien und erstreckt sich auf diese auch nur insoweit, als nicht ein Dritter solche bereits verliehen erhalten hat. Andere als die verleihbaren Mineralien gehören dem Grundeigentümer. Es ist jedoch selbstverständlich, daß sowohl der Grundeigentümer, als auch der Beliehene, welche die geförderten Mineralien beanspruchen, dem Schürfer die Gewinnungskosten zu ersetzen haben.

Zweiter Abschnitt.

Vom Muten.

Art. 14. (13)

Das Gesuch um Verleihung des Bergwerkseigentums in einem gewissen Felde — die Mutung — muß bei dem Oberbergamt angebracht werden.¹

1. Nach der Organisation der Bergbehörden vom Jahre 1900 kommt die Verleihung des Bergwerkseigentums dem Oberbergamte zu und sind daher die Mutungen bei diesem anzubringen.

Der Muter kann sein Gesuch sowohl unmittelbar beim Oberbergamt einreichen, als sich hierbei auch der Mitwirkung der einschlägigen Berginspektion — in deren Bezirk der Fundpunkt liegt — bedienen. Es wurde dies bei den Verhandlungen im Ausschuß der Kammer der Abgeordneten (1900) ausdrücklich seitens der Staatsregierung hervorgehoben. Immerhin empfiehlt es sich für den Muter, das Gesuch unter Mitwirkung der Berginspektion anzufertigen und dasselbe dann unmittelbar mittelst eingeschriebenen Briefes dem Oberbergamt zweifach zu übersenden.

Art. 15. (14)

Die Mutung ist schriftlich in zwei gleichlautenden Exemplaren einzulegen.¹

Jedes Exemplar wird mit Tag und Stunde des Einlaufes versehen und sodann ein Exemplar dem Muter zurückgegeben.²

Es ist statthaft, die Mutung bei dem Oberbergamte zu Protokoll zu erklären.³

1. Es besteht kein rechtliches Hindernis, wenn auch das Gesetz es nicht ausdrücklich erwähnt, die Mutung auf telegraphischem Wege zu bestätigen.

2. Da nach Art. 27 die ältere Mutung der jüngeren vorgeht, so ist es von Wert, daß der Muter genauen Nachweis über den Zeitpunkt des Einlaufs hat. Da übrigens die Mutung beim Oberbergamt angebracht werden muß, so versteht sich von selbst, daß der Zeitpunkt des Einlaufs bei diesem Amte für die Priorität der Mutung entscheidend ist, auch wenn die Mutung bei der Berginspektion eingereicht wurde. Die letztere hat die Mutung instruktionsgemäß ungefümt dem Oberbergamt in Vorlage zu bringen.

Gemäß ME. vom 20. September 1909 Nr. 22206 bestimmte das R. Oberbergamt mit Bef. vom 22. September 1909 (publ. in den PrBlättern 1909) folgendes: 1. Die Annahme und protokollarische Aufnahme der an das R. Oberbergamt einzuliefernden Mutungen erfolgt im Sekretariat dieses Amtes. Bei den Berginspektionen eingereichte Mutungen werden zwar an das R. Oberbergamt sofort weiter befördert, jedoch sind für deren Alter nur der Einlauf beim R. Oberbergamt und dessen Präsentatum maßgebend. 2. Telegraphische Mutungen werden wie die schriftlichen behandelt; telephonische sind unzulässig und dürfen von den beteiligten Behörden nicht angenommen werden. 3. Die Annahme und protokollarische Aufnahme von Mutungen erfolgt ausschließlich an Werktagen von 8 bis 12 Uhr vormittags und 3 bis 6 Uhr nachmittags. Außer dieser Zeit oder an Sonn- und Feiertagen einschließlich der politischen Feiertage einlaufende Mutungen erhalten das Präsentatum der nächstfolgenden Dienstestunde. 4. Die bei der Post einlaufenden Mutungen werden täglich dreimal mit den übrigen amtlichen Sendungen beim Postamt in Empfang genommen. Mutungen ein und derselben Abholung erhalten das gleiche Präsentatum, so daß sie als gleichaltrig gelten.

3. In diesem Fall wird dem Muter eine Abschrift des Protokolls behändigt.

Art. 16. (15)

Jede Mutung muß enthalten:¹

- 1) den Namen und Wohnort des Muters,
- 2) die Bezeichnung des Minerals, auf welches die Verleihung des Bergwerkseigentums verlangt wird,
- 3) die Bezeichnung des Fundpunktes,
- 4) den dem Bergwerke beizulegenden Namen.

Fehlt der Mutung eine der Angaben Ziffer 1, 2 und 3 gänzlich, so ist die Mutung ungültig.

Fehlt die Angabe Ziffer 4 oder sind die Angaben Ziffer 1, 2, 3 und 4 ungenau und wird dem Mangel auf die Auf-

forderung des Oberbergamts innerhalb einer Woche nicht abgeholfen, so ist die Mutung von Anfang an ungültig.^{2 3}

1. Der Art. stellt die formellen Erfordernisse fest, ohne welche der Mutung eine Gültigkeit — bei Ziffer 4 bedingt — nicht zukommt. Um die Einlegung der Mutung wegen der Prioritätsrechte des Muters nicht zu verzögern, sind nur die notwendigsten Punkte gefordert, die ohne weitläufige Erörterungen aufgestellt werden können.

So ist namentlich eine bestimmte Erklärung über Lage und Größe des zu begehrenden Feldes nicht verlangt, weil häufig der Muter nach der Auffindung des Minerals hierzu noch gar nicht instande ist.

2. Die unter Ziffer 1, 2 und 3 aufgestellten Erfordernisse sind so wesentlich für die Verleihung des Bergwerkseigentums, daß bei Fehlen eines derselben von einer gültigen Mutung nicht gesprochen werden kann, während sich der Mangel unter Ziffer 4 leicht beheben läßt. Ungenauigkeiten bei den sämtlichen Angaben sind nach Abs. 4 zu berichtigen.

Die Bezeichnung des Fundpunkts muß auch die Angabe der Tiefe enthalten, in welcher der Fund gemacht worden ist, s. Art. des RGZ. vom 8. Mai 1901, Entsch. 49 S. 227.

3. Durch das Gesetz vom 13. August 1910 wurde der bisherige Abs. 2 des Art. 16 gestrichen, der eine Mutung auf das Mineralvorkommen eines verlassenen Bergwerks zuließ. Es gilt nunmehr ausnahmslos die Regel, daß die Mutung Fündigkeit zur Voraussetzung hat (s. Art. 17). Die bisherige Ausnahme erschien nach den gemachten Erfahrungen nicht hinreichend gerechtfertigt. Aus der Rechtsprechung s. BayWGH. vom 31. Dezember 1906, Samml. 28 S. 51 (verlassenes Bergwerk ist ein Bergwerk, das früher einmal tatsächlich im Betrieb gewesen ist).

Art. 17. (16)¹

Die Gültigkeit einer Mutung wird dadurch bedingt,

1) daß das in der Mutung bezeichnete Mineral auf dem angegebenen Fundpunkt (Art. 16) auf seiner natürlichen Ablagerung vor Einlegung der Mutung entdeckt worden ist und bei der amtlichen Untersuchung in solcher Menge und Beschaffenheit nachgewiesen wird, daß sich die Möglichkeit einer bergmännischen Gewinnung des Minerals vernünftigerweise annehmen läßt,

2) daß nicht bessere Rechte auf den Fund entgegenstehen.²

Ist die auf den Fund eingelegte Mutung infolge Überdeckung durch das Feld einer anderen Mutung ungültig geworden, so kann der Fund, wenn er später wieder ins Bergfreie fällt, nur von dem ersten Muter oder mit dessen Einwilligung zum Gegenstand einer neuen Mutung gemacht werden.³

1. Die Fassung des Art. 17 beruht auf dem Gesetz vom 13. August 1910.

2. Art. 17 handelt von den materiellen Erfordernissen der Mutung.

a) Die Ziff. 1 bestimmt das Erfordernis der Fündigkeit. Das Mineral muß vor Einlegung der Mutung auf seiner natürlichen Ablagerung entdeckt worden sein (s. dazu Urtr. d. RGZ. vom 9. Dezember 1908, Entsch. 70 S. 254, Berggr. 51 S. 151); ist das Mineral nicht natürlich dort abgelagert, sondern auf irgend eine andere Art dahin gelangt, so muß die Mutung als ungültig behandelt werden. Das Mineral muß aber ferner bei der amtlichen Untersuchung auf seiner natürlichen Ablagerung nachgewiesen werden; die bisherige Fassung des Art. 17 beschränkte sich auf diese Forderung; die Novelle von 1910 hat den Art. 17 durch die nähere Bestimmung der an die nachzuweisende Menge und Beschaffenheit des Minerals zu stellenden Anforderungen ergänzt, damit inbesseren nur die Praxis des Oberbergamts und des Verwaltungsgerichtshofs bestätigt, die schon bisher dahin ging, daß es nicht genügt, wenn das Mineral auf der natürlichen Ablagerung nur in Spuren oder überhaupt nur in so geringer Menge oder Beschaffenheit nachzuweisen war, daß sich die Möglichkeit einer bergmännischen Gewinnung des Minerals vernünftigerweise nicht annehmen ließ (vgl. die Entsch. d. BGH. vom 13. März 1905, MABl. 1905 S. 304, ferner die nicht publ. Entsch. vom 13. Januar 1908 Nr. 155 III/07 und vom 26. April 1909 Nr. 60 III/08, auch die zum preuß. Berggesetz ergangenen Urtr. d. RGZ. vom 23. Mai 1882 und vom 8. Mai 1901, Entsch. 8 S. 195 u. 49 S. 227). Das Gesetz von 1910 wollte nichts anderes, als diese durch die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs gestützte Praxis, welche den Nachweis lediglich der sog. absoluten Bauwürdigkeit verlangte, auf eine zweifelssfreie gesetzliche Unterlage stellen, dagegen liegt ihm, wie die Motive (vgl. AbgRVerh. 1907 Beil. 155 S. 12) ausdrücklich hervorheben, nicht die Absicht zugrunde, „die Verleihung von Bergwerkseigentum an strengere Voraussetzungen als bisher zu knüpfen. Insbesondere will der Entwurf — so die Motive — nicht für die Zukunft den Nachweis der sogenannten relativen oder ökonomischen Bauwürdigkeit zur Bedingung der Verleihbarkeit machen“. Das BGH. in der neuen Fassung des Art. 17 steht also auf dem gleichen Standpunkt wie das bisherige Gesetz, das in seinen Motiven (vgl. AbgRVerh. 1866/68 Beil. Bd. IV S. 40, 41) bemerkt, die Beurteilung der sog. relativen oder ökonomischen Bauwürdigkeit sei nicht Sache der Bergbehörde, sondern des Unternehmers, sowie derjenigen, welche sich mit demselben wegen Ausbeutung oder Erwerbung des Bergwerks einlassen, zumal die diese Bauwürdigkeit bedingenden Umstände den mannigfachen Veränderungen unterworfen sind und sich daher einer maßgebenden Beurteilung durch die Bergbehörde entzögen.

Bei der amtlichen Untersuchung muß das Mineral nachgewiesen werden; die zit. Motive von 1869 erwähnen, daß der übliche Augenschein — die Fundbesichtigung — zwar das regelmäßige, aber nicht das einzige Beweismittel für die Fündigkeit sei. Als andere Beweismittel wurden vom BGH. als zulässig bezeichnet die chemische Analyse (in der Entsch. vom 14. Nov. 1904, MABl. 1905 S. 302), ferner Urkunden (amtliche Akten); der BGH. hat übrigens mit Recht wiederholt (z. B. in Entsch. vom 26. April, 24. Mai und 14. Juni 1909) den Grundsatz ausgesprochen, daß eine Bindung der entscheidenden Behörde bzw. des Verwaltungsgerichtshofs an eine auf den Fund des Miners früher erfolgte Verleihung von Bergwerkseigentum in keiner

Weise bestche. Urkunden (amtliche Akten) sind nur dann beweiskräftig, wenn sie hinreichend genaue Feststellungen über Menge und Beschaffenheit des Minerals zulassen. Die durch das Gesetz von 1910 erfolgte Aufhebung der Nutzung auf das Mineralvorkommen eines verlassenen Bergwerks (s. Anm. 3 zu Art. 16) legt es nahe, strenge Anforderungen an den Nachweis durch alte Verleihungsakten zu stellen. — Der Nutzer muß sich von Einlegung der Nutzung ab jederzeit bereit halten, der zuständigen Bergbehörde das Mineral auf irgend eine Art nachzuweisen, er darf also nicht den Nachweis auf unbestimmte Zeit hinausschieben (vgl. die zit. Entsch. d. VGH. vom 14. Nov. 1904).

Über die bisher vom VGH. bezüglich Menge und Beschaffenheit des Minerals verlangten Nachweise ergibt die Rechtsprechung des VGH. folgendes. Der VGH. hat in Entsch. vom 26. April 1909 Nr. 60 III/08 und 21. Juni 1909 Nr. 189 u. 191 III/08 Nutzungen auf Steinkohle als ungültig erklärt, bei welchen nur Kohlenflözchen von 6 bzw. 8 cm Mächtigkeit nachgewiesen waren, andererseits hat der VGH. in der Entsch. vom 15. Januar 1908 Nr. 155 III/07 in einem Braunkohlenflöz von 46 cm Mächtigkeit und in der Entsch. vom 1. Juni 1908 Nr. 27 III/08 noch in einem Braunkohlenflöz von 16 cm Mächtigkeit einen hinreichenden Nachweis des gemuteten Minerals anerkannt; „noch viel weiter“ herabzugehen hielt der VGH. in seiner Entsch. vom 17. Januar 1910 Nr. 72 III/08 nicht für angängig; doch entschied er ebenda zugunsten der Verleihung beim Nachweis von zwei durch ein Mittel von 34 cm Dicke getrennten Flözchen von 5 und 10 cm Kohle, die also zusammen 15 cm mächtig waren. — Betr. Eisenerzmutungen hat der VGH. in Entsch. vom 4. Januar 1909 Nr. 162 III/08 erklärt, es komme darauf an, nicht nur daß die als Erz gemutete Masse einen solchen Prozentsatz von Eisen enthält, daß eine hüttenmäßige Gewinnung von Eisen, sondern daß auch die mit hinreichendem Eisenprozentatz durchsetzte Masse in solcher Anhäufung vorhanden sei, daß eine bergmännische Eisengewinnung vernünftigerweise ins Werk gesetzt werden könne; bei Anwendung dieser Grundsätze dürfe, zumal da die Verbesserungen in bezug auf Bergwerksbetrieb und Hüttenwesen in stetem Fortschreiten begriffen seien, und da es nach den Motiven auch im Sinne des Gesetzes liege, dem Bergbau im Interesse der vaterländischen Industrie die Wege zu ebnen, nicht von zu enger, es müsse vielmehr von einer weiteren Auffassung ausgegangen werden; zugleich hat der VGH. (Entsch. vom 29. März 1909 Nr. 2 III/09) auf Grund Nachweises eines ockerigen Eisenerzes von — im Mittel — 28,31 % Eisengehalt zugunsten der Verleihung entschieden. Die unterste Grenze für die Bezeichnung eines Minerals als Erz im Sinn des Berggesetzes liegt nach mehreren Entscheidungen des VGH. — die durch Auszüge aus sachmännischen Gutachten begründet sind — „um 20 % Eisen herum“ (Entsch. vom 6. Sept. 1909 Nr. 10 III/09, auch vom 4. Januar 1909 Nr. 161 u. 162 III/08). Mit Entsch. vom 29. Nov. 1909 Nr. 12 III/09 sprach der VGH. auf ein Rasenerzvorkommen von 12—16 cm Mächtigkeit, 33,07 % Eisengehalt und erheblicher Ausdehnung die Verleihung aus.

b) Die Ziffer 2 bestimmt das Erfordernis der Feldesfreiheit.

Nach dem Vorgang der Novelle zum preuß. BG. vom 18. Juni 1907 wurde das Wort „Dritter“ nach „bessere Rechte“ gestrichen, da auch eigene ältere Rechte des Nutzers die sog. Feldesfreiheit und damit die

Gültigkeit der Mutung ausschließen können. Bessere Rechte können außerdem haben Finder, Mutter und Beliehene (s. Art. 26 u. 27, 46, 47).

3. Zu Abs. 2 bemerken die Motive (1910): „Nach dem geltenden Berggesetz ist es gleichgültig, wie der Fund gemacht ist, ob durch den Mutter oder durch einen Dritten, zufällig oder gar durch verbotswidrige Schürfarbeiten; es steht nach dem BG. auch nichts im Wege, daß Mutungen auch auf fremde Funde eingelegt werden. Von diesem Grundsatz enthält die vorgeschlagene Vorschrift eine Ausnahme“ (im Anschluß an die Novelle zum preuß. BG. vom 18. Juni 1907). Der ungenutzte Ablauf der sechsmonatlichen Frist des Art. 19 hindert im Fall des Abs. 2 die Wiedereinlegung einer Mutung auf den alten Fund nicht, da die Vorschriften des Art. 21 diesen Fall nicht treffen (vgl. Anm. 4 zu Art. 21).

Art. 18. (18)

Der Mutter hat die Lage und Größe des begehrten Feldes (Art. 29), letztere nach Quadratmetern, anzugeben und die einschlägigen Steuerekatasterpläne in zwei Exemplaren einzureichen, auf welchen der Fundpunkt und die Feldesgrenzen durch einen amtlich bestellten Markscheider oder die Messungsbehörde eingezeichnet sein müssen.¹

Das Staatsministerium des R. Hauses und des Außern kann allgemein oder für einzelne Fälle gestatten, daß die Einzeichnung durch einen in einem deutschen Bundesstaat geprüften Bergingenieur oder Markscheider erfolgt.²

1. Die Erklärung des Muters über die Lage und Größe des begehrten Feldes (Feldesfestung) gehört zur Begründung seines Verleihungsantrages und bildet die Grundlage für die Beurteilung der Mutung in ihrem Verhältnis zu benachbarten Beteiligten und für die Entscheidung des Oberbergamtes über die Verleihung. Dabei sind die Bestimmungen des Art. 29 des Ges. entsprechend zu beachten.

Die verlässigen Steuerekatasterpläne bieten die beste Bürgschaft für die richtige Bezeichnung des beanspruchten Feldes; das Größenmaß nach Quadratmetern entspricht ohnehin der jetzigen gesetzlichen Maßeinheit. Der Fundpunkt muß durch den amtlichen Markscheider oder das einschlägige Messungsamt, das gemäß § 4 der R. Allerh. Verordnung vom 15. Dezember 1908 (GWBl. S. 1094) seit 1. Januar 1909 an die Stelle der im Text genannten „Messungsbehörde“ getreten ist, auf Grund einer an Ort und Stelle vorgenommenen Feldeaufnahme eingezeichnet sein, damit hienach die amtliche Untersuchung gemäß Art. 17 betätigt werden kann.

2. Abs. 2 beruht auf dem Ges. vom 13. August 1910. Nach Art. 19 und 21 muß der Mutter binnen sechs Monaten von der ersten Einbringung der Mutung an das Feld gestreckt haben; andernfalls wird die Mutung als von Anfang an ungültig abgewiesen, ohne erneuert werden zu können. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit für den Fall Vorsorge zu

treffen, daß die amtlichen Marktscheiber und Messungsämter bei großem Andrang von Mutungen nicht in der Lage sein sollten, rechtzeitig den Aufträgen der Muter gerecht zu werden.

Art. 19. (19)

Die Angabe der Lage und Größe des Feldes, sowie die Einreichung der Steuerkatasterpläne (Art. 18) muß binnen sechs Monaten nach Einlauf der Mutung bei dem Oberbergamt erfolgen.¹

Geschieht dies nicht, so ist die Mutung von Anfang an ungültig.²

Unterläßt der Muter die Einreichung der vorgeschriebenen Anzahl der Steuerkatasterpläne, so kann das Oberbergamt auf Kosten des Muters solche ankaufen und in sie den Situationsriß einzeichnen lassen.

Mängeln des Situationsriffes, die nicht vom Oberbergamte beseitigt werden (Art. 36), hat der Muter auf die Aufforderung des Oberbergamts binnen sechs Wochen abzuheften; auf Antrag des Muters kann die Frist angemessen verlängert werden. Werden die Fristen versäumt, so ist die Mutung von Anfang an ungültig.³

1. Zur Vermeidung von Kollisionen zwischen benachbarten Mutungen ist die Festsetzung einer bestimmten Frist geboten, innerhalb deren der Muter Lage und Größe des Feldes unter Vorlage der Steuerkatasterpläne beim Oberbergamte angegeben haben muß, wenn nicht die Mutung ungültig sein soll. Ohne diese Angaben und den Plan fehlt jede Grundlage zur Entscheidung über die Verleihung. Selbstverständlich können die Angaben und die Vorlage des Planes sofort bei Einreichung der Mutung erfolgen, nur müssen solche vollständig sein, d. h. die wesentlichen Erfordernisse enthalten.

Die Erweiterung der Frist von bisher einem Monat auf sechs Monate durch das Gesetz vom 13. August 1910 steht im Zusammenhang mit dem neuen Art. 21, der die bisherige Möglichkeit des Verzichtens auf die Mutung unter gleichzeitiger Einlegung einer neuen Mutung auf denselben Fund (vgl. die Bemerkungen zu Art. 21) zeitlich — nämlich eben auf die Frist von sechs Monaten von der ersten Einlegung der Mutung an — eingeschränkt hat.

2. Die Frist des Art. 19 ist auch zu beachten, wenn wegen der Mutung etwa ein Beschwerdeverfahren läuft, da der Muter sonst Gefahr läuft, durch Versäumung der Frist die Ungültigkeit der Mutung zu bewirken.

3. Abs. 4 beruht auf dem Ges. vom 13. August 1910, das dem Vorgang der Novelle z. preuß. Berggesetz vom 18. Juni 1907 folgt. Abs. 4 berücksichtigt aus Billigkeitsgründen, wie die der Begründung des preuß. Gesetzentwurfs entnommenen Motive bemerken, die Möglichkeit, daß die vom Muter kurz vor Fristablauf eingereichten Pläne den zu stellenden Anforderungen nicht entsprechen.

Art. 20. (20)

Die Lage und Größe des begehrten Feldes können nur innerhalb der auf den Steuerkatasterplänen (Art. 18) angegebenen Grenzen abgeändert werden.¹

Gegen Mutungen Dritter ist das gesetzlich begehrte, auf den Steuerkatasterplänen angegebene Feld einer Mutung für die Dauer ihrer Gültigkeit geschlossen.²

Diese Wirkung tritt mit dem Zeitpunkte der Präsentation der Mutung ein und wird auf diesen Zeitpunkt auch dann zurückbezogen, wenn die Steuerkatasterpläne mit Einzeichnung erst später innerhalb der im Art. 19 vorgeschriebenen Frist eingereicht worden sind.

1. Die etwaige Änderung der Lage und Größe des begehrten Feldes ist beschränkt auf die in dem Plane gegebene Abgrenzung, ein Hinausgreifen, eine Erweiterung ist ausgeschlossen, dagegen ist eine Reduktion oder Veränderung der Lage innerhalb der ursprünglichen Begrenzung zulässig.

2. Rechtliche Folge einer gültigen Mutung vom Tage ihres Einlaufs beim Oberbergamt ist die Schließung des begehrten Feldes gegenüber den Mutungen Dritter auf das gleiche Mineral (Feldesperre); es kann daher ein Dritter, welcher das Mineral an einem anderen Fundpunkte des bereits gesetzlich begehrten Feldes aufschließt, hieraus ein Recht für sich auf Mutung nicht ableiten.

Art. 21. (neu)¹

Wird nach oder unter Verzichtleistung auf eine Mutung auf den dieser zugrunde liegenden Fund oder auf einen anderen in demselben Bohrloche oder Schurfschachte aufgeschlossenen Fund desselben Minerals eine neue Mutung eingelegt, so beginnt für diese der Lauf der im Art. 19 Abs. 1 bestimmten Frist mit dem Einlauf der zuerst eingelegten Mutung.² Nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Einlauf der zuerst eingelegten Mutung kann eine neue Mutung auf denselben Fund oder auf einen in demselben Bohrloch oder Schurfschacht aufgeschlossenen Fund desselben Minerals nicht mehr eingelegt werden.^{3 4}

Wird eine Mutung infolge Nichteinhaltung der im Art. 19 Abs. 1 und 4 bestimmten Frist von Anfang an ungültig, so kann eine neue Mutung auf denselben Fund oder auf einen in demselben Bohrloch oder Schurfschacht aufgeschlossenen Fund desselben Minerals nicht mehr eingelegt werden.⁵

1. Art. 21 beruht auf dem Ges. vom 13. August 1910, das dem Vorgang der Novelle z. preuß. Berggesetz vom 18. Juni 1907 folgt,

auch in seinen Motiven die Begründung der preuß. Novelle reproduziert. Die folgenden Bemerkungen geben auszugsweise die Begründung wieder; der Entwurf ist unverändert Gesetz geworden.

2. Art. 21 tritt einer Praxis entgegen, die dem Muter gestattete, beliebig oft auf seine Mutung zu verzichten, sodann aber in unmittelbarem Anschluß an diesen Verzicht eine neue Mutung auf denselben Fund einzulegen; zu der neuen Mutung konnte der Muter ein neues, je nach seinem Belieben von dem früher begehrten Feld völlig verschiedenes Feld begehren. Hierdurch wurde für ihn die Möglichkeit begründet, einen ihm inzwischen in der Umgebung seines Funds, auch außerhalb des etwa schon von ihm gestreckten Feldes, erwachsenen unerwünschten Wettbewerb zu verhüten oder unschädlich zu machen; er brauchte zu diesem Zweck das neu gestreckte Feld nur so zu legen, daß dadurch der Schurfort des Konkurrenten überdeckt wurde, so daß diesem gegenüber die in Art. 20 Abs. 2 u. 3 vorgesehene Wirkung der Felbesperre eintrat; auf diese Weise konnte der Muter in den durch Art. 28 gezogenen Grenzen in einem Gebiet von bedeutendem Umfang die Konkurrenz ausschließen (sog. Schlagkreis der Mutung). Das Gesetz erkennt nun an, daß der Muter unter Umständen an der Möglichkeit einer Erneuerung seiner Mutung ein wohlbegründetes, einwandfreies und dringliches Interesse hat; es schließt deshalb die Erneuerung nicht aus, sondern sucht den Mißbrauch der Felbesperre dadurch abzustellen, daß es den Muter für die Ausübung seines Wahlrechts bezüglich des zu streckenden Feldes an die durch das Ges. von 1910 auf sechs Monate erweiterte Frist des Art. 19 Abs. 1 bindet, die durch den Einlauf der zuerst eingelegten Mutung beim Oberbergamt (Art. 14) in Lauf gesetzt wird. — Das Gesetz berücksichtigt besonders den Fall, daß mit einem und demselben Bohrloch oder Schurfschacht mehrere Lagerstätten desselben Minerals durchteuft und nacheinander zum Gegenstand von Mutungen gemacht werden wollen; würde jede dieser Mutungen als eine völlig selbständige behandelt, so ließe sich auch auf diesem Wege eine Felbesperre von langer Dauer herbeiführen. — Die Motive heben ausdrücklich hervor, daß insoweit im Art. 21 von Bohrungen die Rede ist, hierunter nur Tiefbohrungen, nicht auch Horizontalbohrungen zu verstehen sind.

3. Das Verbot der Mutungserneuerung bezieht sich sowohl auf den Fall, daß die Mutung von dem früheren Muter wie auch auf den Fall, daß sie von einem Dritten eingelegt wird. Auch macht es keinen Unterschied, ob der Verzicht auf die frühere Mutung schon innerhalb der sechsmonatlichen Frist des Art. 19 erklärt worden ist oder erst nach ihrem Ablauf.

4. Der Lauf der sechsmonatlichen Frist des Art. 19 beginnt im Fall der Erneuerung der Mutung *nur dann* mit der Präsentation der *ersten* auf einen Fund eingelegten Mutung, wenn diese Mutung durch Verzicht fortgefallen ist; es hängt dies mit dem Zweck der neuen Bestimmung (s. Anm. 2 oben) zusammen. Ist also eine Mutung nicht durch Verzicht, sondern dadurch in Fortfall gekommen, daß sie wegen anderer Mängel als wegen nicht ausreichender Beschaffenheit des Fundes (Art. 17 Abs. 1 Ziff. 1) zurückgewiesen worden ist, so verwehrt das Gesetz dem Muter nicht, jederzeit, also auch nach Ablauf der Frist des Art. 19 auf den gleichen Fund oder auf einem andern im selben Bohrloch oder Schurfschacht aufgeschlossenen Fund eine neue Mutung einzulegen. Vgl. Anm. 3 zu Art. 17.

5. Von dem soeben erörterten Grundsatz, daß eine ungünstige Mutung die Frist des Art. 19 nicht in Lauf setzt, macht Abs. 2 eine Ausnahme, um der Möglichkeit einer Umgehung des Gesetzes zu begegnen.

Art. 22. (21)

Das Feld einer Mutung wird sogleich nach Einreichung der Steuerkatasterpläne (Art. 18) von dem Oberbergamt auf die Mutungsübersichtskarte aufgetragen.

Die Einsicht dieser Karte ist einem jedem gestattet.¹

1. Aus den amtlichen Mutungsübersichtskarten kann rasch und sicher ermittelt werden, ob und inwieweit ein Terrain mit Mutungs- und verliehenen Feldern bestrickt ist und wie die einzelnen Felder zu einander liegen. Es ist daher erwünscht und im Interesse des Bergbaues gelegen, den Zweck dieser Übersichtskarten durch die Bestimmung ihrer Öffentlichkeit und die sofortige Auftragung jedes Mutungsfeldes zu fördern.

Art. 23. (22)

Versuchsarbeiten, welche der Muter etwa noch vor der Verleihung ausführt, unterliegen denselben Vorschriften, wie die Arbeiten des Schürfers (Art. 4 bis 13).¹

1. Die weiteren Versuchsarbeiten, zu welchen der Muter vor der Verleihung zwar nicht verpflichtet, aber doch befugt ist, sind als Fortsetzung der in der Regel vorausgegangenen Schürfarbeiten oder auch geradezu als solche anzusehen und deshalb auch zum Schutze des Grundeigentumes wie diese zu behandeln.

Dieselben bezwecken zumeist, über die Baumwürdigkeit, den Verlauf des Minerals und die hiernach zweckmäßigste Art der Feldbesetzung genauen Aufschluß zu bieten.

S. dazu Art. 12.

Dritter Abschnitt.

Vom Verleihen.¹

Art. 24. (23)

Die den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende Mutung begründet einen Anspruch auf Verleihung des Bergwerkseigentums in dem im Art. 29 bestimmten Felde.²

1. Bei diesem Abschnitt waren folgende Grundsätze maßgebend:

Die rechtsgültige Mutung begründet einen Rechtsanspruch auf Verleihung des Bergwerkseigentums in einem den Vorschriften des Gesetzes entsprechenden Felde.

Klagbar ist dieser Anspruch nur gegen denjenigen, welcher dem Muter einen privatrechtlichen Anspruch entgegensetzt, nicht aber gegen die das Hoheitsrecht ausübende Staatsbehörde (Art. 25).

Kollidierende Muter rangieren in der Weise, daß der jüngere Muter, wenn er im Sinne des Gesetzes Finder (Art. 26) ist, auf Grund des Erstfinderrechts dem älteren Muter vorgeht, in allen übrigen Fällen aber die ältere Mutung das Vorrecht vor der jüngeren hat.

Form und Größe des Feldes sind gewissen gesetzlichen Regeln unterworfen (Art. 29).

Die Entscheidung über die Verleihung und die Verleihung selbst erfolgen durch die Bergbehörde (das Oberbergamt) nach einem gesetzlich geregelten Verfahren.

Über Kollisionen mit den Rechten dritter Muter oder Beliehener findet vor der Verleihung ein kontradiktorisches Verfahren vor der Bergbehörde statt. Diese entscheidet darüber durch einen Beschluß, gegen welchen dem abgewiesenen Teile die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof (Art. 34, 249) und, soferne Privatrechtsverhältnisse in Frage stehen, der Rechtsweg binnen einer ausschließenden Frist von drei Monaten offen steht (Art. 34 Abs. 2).

Erst nach Beseitigung der Kollisionen durch rechtskräftige bergbehördliche Entscheidung oder durch Richterpruch wird die Verleihungsurkunde ausfertigt und veröffentlicht (Art. 35, 38). Die Veröffentlichung hat für Muter, welche noch Vorzugsrechte auf das veröffentlichte Feld zu haben glauben, ohne in dem Verleihungsverfahren hierüber gehört zu sein, die Wirkung, daß die vermeintlichen Vorzugsrechte bei Vermeidung des Verlustes derselben binnen drei Monaten gegen den Beliehenden gerichtlich verfolgt werden müssen (Art. 38 Abs. 2). Durch erfolglosen Ablauf der Frist wird das verleihe Bergwerkseigentum von allen etwaigen An- und Einprüchen der vorbezeichneten Art frei.

2. Ohne den hier gewährleisteten Rechtsanspruch des Muters auf Verleihung des Bergwerkseigentums würde die Entwicklung des Bergbaues gefährdet erscheinen. Wenn die Verleihung nicht, wie die Schürferlaubnis aus Gründen des öffentlichen Interesses versagt werden kann, so muß darauf hingewiesen werden, daß letzteres durch die Beaufsichtigung des Bergbaues nach Maßgabe des neunten Titels genügend gewahrt wird.

Art. 25. (24)

Dieser Anspruch kann jedoch auf dem Rechtswege nicht gegen das zur Erteilung der Verleihung berufene Oberbergamt sondern nur gegen diejenigen Personen verfolgt werden, welche dem Muter die Behauptung eines besseren Rechtes entgegensetzen.¹

1. Der Grundsatz des älteren Rechts, daß dem Muter ein Klagerrecht gegen den Staat zur Geltendmachung seines Anspruchs nicht zusteht, bleibt auch fernerhin aufrecht erhalten. Die Klagbarkeit des Rechtes aus der Mutung gegen Konkurrenten dagegen erscheint unbedenklich und berechtigt, da der Streit zwischen diesen Personen sich lediglich auf privatrechtlichem Gebiete bewegt.

Art. 26. (25)

Wer auf eigenem Grund und Boden oder in seinem eigenen Grubengebäude oder durch Schürfarbeiten, welche nach Vor-

schrift der Art. 4 bis 13 unternommen worden sind, ein Mineral (Art. 1) auf seiner natürlichen Ablagerung entdeckt, hat als Finder das Vorrecht vor anderen nach dem Zeitpunkte seines Fundes eingelegten Mutungen.¹

Der Finder muß jedoch innerhalb zwei Wochen nach Ablauf des Tages der Entdeckung Mutung einlegen, widrigenfalls sein Vorrecht erlischt.²

1. Die Priorität unter konkurrierenden Mutern bedarf der gesetzlichen Regelung. In dieser Richtung kommt zunächst das Finderrecht — Recht des ersten Finders — in Betracht. Der Finder als solcher geht mit seiner Mutung allen Mutungen vor, welche in der Zeit unmittelbar nach seinem Funde bis zur Einlegung seiner Mutung in den Einlauf des Oberbergamtes gelangen, jedoch nur in der Begrenzung des Abs. 2. Die Aufrechterhaltung dieses Vorrechts ist vollkommen gerechtfertigt, weil die erste Bedingung der Verleihung in einem bergrechtlichen Funde besteht und der Finder die natürliche nächste Anwartschaft auf die Verleihung hat und weil namentlich in diesem Vorrechte ein wirksames Mittel zu erblicken ist, um zu Schürfunternehmungen aufzumuntern. Außerdem gewährt das Finderrecht einen festen dem bisherigen Rechtszustande entsprechenden Anhaltspunkt für die Entscheidung über kollidierende Bewerbungen.

Zur Begründung des Finderrechts verlangt der Art. 26 zunächst einen bergrechtlichen Fund, d. h. die Entdeckung eines unter Art. 1 des Ges. fallenden Minerals auf seiner natürlichen, bis dahin unbefannten Ablagerung.

Um die Vorrechte des Finders geltend machen zu können, ist erforderlich, daß der Fund entweder von dem Besitzer des Grundes, auf dem das Mineral abgelagert ist, sei es nun zufällig oder auf Schürfen gemacht wurde oder daß solcher von einem Bergwerksbesitzer in seinem eigenen Grubengebäude etwa beim Abbau des Bergwerks, oder endlich durch erlaubte Schürfarbeiten auf fremdem Grund und Boden betätigt wurde. Im letzteren Falle ist Voraussetzung die Beachtung der Vorschriften der Art. 4 bis 13 des Ges. Ein zufälliges Finden auf fremdem Grund gewährt das Recht des Finders nicht, wogegen der Mutung des zufälligen Finders ein Hindernis selbstredend nicht im Wege steht.

2. Der Finder muß innerhalb der Frist von zwei Wochen den Fund in Form der Mutung anmelden, wenn er sich sein Vorrecht gegenüber Dritten wahren will. Die Frist wurde von acht Tagen auf zwei Wochen hauptsächlich im Interesse der Grundbesitzer durch das Ges. vom 30. Juni 1900 verlängert.

Art. 27. (26)

In allen übrigen Fällen geht die ältere Mutung der jüngeren vor. Das Alter wird durch das Präsentatum bei dem Oberbergamte beziehungsweise durch das Datum der Protokoll-erklärung (Art. 15) bestimmt.¹

1. In allen den Fällen, in welchen nicht das Vorrecht des Finders (Art. 26) in Frage kommt, entscheidet das Alter der Mutung nach dem